Entgelthöhen (Stand: 02.03.2017)

I. Die Ausbildungsvergütung beträgt mit Wirkung zum 01.04.2017

	Vergütung nach APrO	übertarifliche Zulage	Gesamtvergütung
1. Ausbildungsjahr	843 €	200€	1.043 €
2. Ausbildungsjahr	907 €	200€	1.107 €
3. Ausbildungsjahr	1.014 €	200€	1.214 €

II. Pauschale für unständige Bezüge

15.- € monatlich

III. Pauschale für Schichtzulagen

25.- € monatlich

IV. Fahrtkostenpauschale

- (1) Schüler/innen, deren Heimatort weiter als mindestens 200 km von der Ausbildungsstätte entfernt liegen, erhalten monatlich die folgenden Fahrtkostenpauschalen. Maßgeblich ist die Entfernung der einfachen Wegstrecke nach der kürzesten Straßen- und/oder Fährverbindung zwischen Wohnort und dem Ort der Unterkunft. Dabei kommt es auf die Entfernung von der Wohnung am Wohnort bis zur Unterkunft der Dienststelle an.
- (2) Die Fahrkostenpauschale beträgt bei Entfernung von:
- > 200 km 75,--€
- > 500 km 125.-- €.
- (3) Die Pauschale wird nur auf Antrag gewährt und ab dem Monat der Antragstellung gezahlt. Der Umzug vom Heimatort muss anlässlich der Aufnahme der Ausbildung erfolgt sein.

V. Sonderzahlung

- (1) Die Schüler/innen erhalten im November eine j\u00e4hrliche Sonderzahlung in H\u00f6he von 80 % der Bemessungsgrundlage nach \u00a5 21 APrO in Verbindung mit \u00a5 37 AVR.HN. Die \u00fcbertarifliche Zulage nach I. wird ber\u00fccksichtigt.
- (2) Schüler/innen erhalten im April nach bestandener Probezeit eine zusätzliche Zahlung, sofern sie auf:
 - Note 1 stehen, in Höhe von 70% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1,
 - Note 2 stehen, in Höhe von 20% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1.
- (3) Im **2. und 3. Kalenderjahr der Ausbildung** erhalten die Schüler/innen im November eine zusätzliche Zahlung, sofern sie auf:
 - Note 1 stehen, in Höhe von 70% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1,
 - Note 2 stehen, in Höhe von 20% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1.
- (4) Mit Beendigung der Ausbildung erhalten die Schüler/innen eine zusätzliche Zahlung, sofern sie auf:
 - Note 1 als Durchschnittsnote aus der praktischen, mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfung stehen, in Höhe von 70% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1,
 - Note 2 als Durchschnittsnote aus der praktischen, mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfung stehen, in Höhe von 20% der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1.